



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Welling
über die
Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
Marktplatz 4-6
56751 Polch



Aktenzeichen: 1.15 – KEF-RP 217

Auskunft erteilt: Andrea Bayer

Zimmer-Nr.: 528

Telefon: 0261/108-354

Datum: 03.11.2025

Telefax: 0261/1088354

E-Mail: Andrea.Bayer@kvmyk.de

**Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)
Nachweisverfahren 2024 – Ortsgemeinde Welling**

Ihr Schreiben vom 30.10.2025, hier eingegangen am 31.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. g. Schreiben haben Sie gemäß § 5 des Konsolidierungsvertrags über die erreichte Umsetzung informiert.

Nachweisverfahren 2024:

Der geforderte Konsolidierungsbeitrag wurde danach erreicht. Das Konsolidierungsergebnis konnte dagegen nicht erreicht werden.

Nach den Ausnahmerebestimmungen des Konsolidierungsvertrags (§ 2 Abs. 3, Satz 2) müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens in möglichem Umfang vermindert werden.

Die Ortsgemeinde Welling baut die Liquiditätskredite jedoch leider weiter aus und widerspricht damit dem Ziel des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz. Das Konsolidierungsziel wird leider nicht erreicht.

Weitere Einwendungen gegen den Konsolidierungsnachweis werden nicht erhoben. Das Zuwendungsverfahren für das Haushaltsjahr 2024 schließen wir damit ab.

Nachweisverfahren 2021:

Mit Schreiben vom 11.08.2022 und 10.12.2024 hatten wir im Rahmen der Prüfung des Nachweisverfahrens für das Haushaltsjahr 2021 mitgeteilt, dass der für 2021 nicht realisierte Konsolidierungsbeitrag von 1.712 EUR gemäß der Regelungen des Leitfadens über den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz vom 28.09.2011 nachzuholen ist, da ansonsten eine Rückforderung der für 2021 bewilligten Entschuldungshilfe geprüft wird.

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 konnte ein Gesamtbetrag von 1.697,25 EUR (973 EUR + 724,25 EUR) nachgeholt werden. Der offene Restbetrag von 14,75 EUR konnte nun erfreulicherweise im Haushaltsjahr 2024 realisiert werden.
Von einer Rückforderung der Entschuldungshilfe für das Haushaltsjahr 2021 kann daher abgesehen werden.

Das Zuwendungsverfahren für das Haushaltsjahr 2021 können wir damit ebenfalls abschließen.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Bayer